

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2002 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 27. 06. 2006 mit Beschluss-Nr. 77-06/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Einsätze für die nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen obliegenden Aufgaben der Feuerwehr sind gebührenfrei.

Dies gilt nicht bei:

- vorsätzlicher Brandstiftung
- grob fahrlässiger Verursachung eines Brandes
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung anderer Gefahren
- Hilfeleistungen, die nicht mit der Beseitigung eines unmittelbaren Gefahrenzustandes verbunden sind
- sowie Kostenersatzpflicht nach § 69 Abs. 2 bis Abs. 5 des o.g. Gesetzes.

Für diese Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze

1. Für kostenpflichtig Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenansätze nach Maßgabe dieser Gebührenregelung erhoben.

Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind,
- b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderen gefährlichen Gütern auf der Straße entstanden sind,
- c) jede Inanspruchnahme der Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr,
- d) Feuersicherungsdienste in Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und dergleichen,
- e) unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Leistung der Feuerwehr beantragt oder angefordert hat,
 - b) in dessen Interesse die Leistung erbracht wird,
 - c) wer die Feuerwehr unbefugt alarmiert hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenabrechnung

1. Die Höhe der Gebühren für die in § 2 genannten Leistungen ergeben sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis.
2. Der Gebührenberechnung wird die volle Zeit der Abwesenheit der Feuerwehrleute, der Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwehr zugrunde gelegt. Angefangene Tage und Stunden werden voll berechnet.
3. In den Gebühren für Löschfahrzeuge, Tragkraftspritzen und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme der Löschschläuche, der Sonderlöschmittel und Atemschutzgeräte enthalten.
4. Verbrauchsmittel (Alkalipatronen, Sauerstoff, Fackeln, Ölbindemittel u.a. werden gesondert zum Neuanschaffungspreis berechnet.
5. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wehrleiters, Stellvertreters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
6. Erforderliche Ersatzteile und Materialien aller Art werden zu Tagespreisen zuzüglich 15 % Verwaltungskosten abgegeben und gesondert berechnet.
7. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 5 Gebührenpflicht bei nicht benötigter Hilfe

Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch dann zu entrichten wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung, zu der die Feuerwehr ausgerückt ist, aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen - es sein denn, der Gebührenbescheid gibt einen anderen Fälligkeitstermin an.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
2. Entsprechende Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei dem Bürgermeister der Gemeinde Käbschütztal zu stellen.

§ 8 Haftung

1. Bei schuldhafter Beschädigung oder dem Verlust von Geräten hat der Gebührenpflichtige neben der Gebühr die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
2. Die Haftung der Gemeinde Käbschütztal ist bei pflichtigen und freiwilligen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal vom 28.11.1994
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal vom 29.10.1997
3. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal (Beschluss Nr. 95-6/97 vom 23.06.1997)

4. Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal vom 14.12.1999 sowie alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen.

Anlage:

Gebührenverzeichnis der FFW

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 11.07.2006


Klingor
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal

1. Gebühr für Personaleinsatz

– bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehöriger	7,67 €/h
– bei Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger	7,67 €/h
– Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern je Person	5,11 €/h
– bei mutwilliger Fehlalarmierung für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	25,56 €/h

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

	<u>je €/h</u>
Löschfahrzeug LF 8 - K 30	25,56
Löschfahrzeug LF 8 LO / LF 8	30,68
Kleinlöschfahrzeug KLF 8 - B 1000	25,56
Kleinlöschfahrzeug „FUTURA“	63,91
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,45
Tragkraftspritzenfahrzeug	30,68
Tanklöschfahrzeug 16/25-Allrad	63,91
Löschfahrzeug LF 16/8 KHD 170 D	30,68

2.1 Gebühr für den Einsatz von Geräten

Tragkraftspritze TS 8/8	10,23
Stromaggregat	10,23
Motorkettensäge	5,11
Elektrotauchpumpe	7,67
Wasserstrahlpumpe	4,09
Druckluft-Atemgerät	10,23

3. Gebühr für die Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

	<u>€/Tag</u>
Elektrotauchpumpe	15,34
Standrohr mit Schlüssel	10,23
Verteiler	5,11
Stahlrohr B/C	5,56

Wasserstrahlpumpe	8,18
Übergangsstück	1,53
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	5,11
Druckschlauch B/C 20 m	5,11
Saugschlauch	5,11

3.2 Kleinlöschgeräte

	<u>€/Tag</u>
Kübelspritze	4,09
Löschdecke	2,56

3.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge

mechan. Anhängeleiter	20,45
Steckleiter (vierteilig)	5,11
Klappleiter	2,56
Schiebeleiter	10,23
Schlauchboot	10,23

Dieses Gebührenverzeichnis wurde als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Käbschütztal beschlossen.

Krögis, den 11.07.2006


Klingor
Bürgermeister